

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten
nachstehend Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten genannt

und

der Stadt Bad Segeberg

vertreten durch den Bürgermeister
nachstehend Stadt genannt

zur Ergänzung des Vertrages vom 11.01.2013 über die Konsolidierungshilfen nach
§ 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung

§ 3

Beitrag der Stadt zur Haushaltskonsolidierung

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt der Stadt dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für die Stadt der Richtwert in Höhe von 2.930.000,00 €.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2018 (zweiter Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 2.930.000,00 € zu leisten. Das entspricht 100 % des Richtwerts.

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen realisiert; die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag nach Satz 1 erfüllt wird.

Artikel 2

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

Artikel 3

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Stadtvertretung der Stadt diesem Vertrag innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Kiel, 14. Oktober 2015



(Stefan Studt)
Minister für Inneres und
Bundesangelegenheiten



(Thomas Vorbeck)
1. stellv. Bürgermeister
Stadt Bad Segeberg

lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	6 Zinersparnis durch Veräußerungen von Grundstücken und Gebäuden (4%)		21,75	82,53	96,48	100,88	105,28	107,28	109,28
	7 Abbau hpt.amtl. Beteil. an der Otto-Flath-Stiftung	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00
	8 Verringerung der freiwilligen Zuschüsse ab 2011	29,60	32,70	38,30	44,90	29,60	29,60	29,60	29,60
	9 Einführung "Nette Toilette"		14,30	15,40	15,08	14,00	14,00	14,00	14,00
	10 Verkauf Alten- und Pflegeheim Christiansfelde				395,19	406,41	417,89	429,63	441,65
	11 Rückzug aus der MZH					27,51	27,51	27,51	27,51
	12 Abriss von Gebäuden					36,09	37,34	45,24	45,24
	Einsparung der Bewirtschaftungs-/Unterhaltungskosten								
	13 Noctalis - Vemarktung von Gutachten + neues Vermarktungskonzept					40,00	40,00	90,00	90,00
	dadurch Kürzung / Einsparung Verlustabdeckung								
	14 Reduzierung Personalbestand im Hallenbad								59,70
	15 entfallen								
	16 Kürzung Aufwendungen für Städtepartnerschaften						10,00	10,00	10,00
	17 Einsparung zwei Stellen Jugendpflege						60,26	60,26	60,29
	mit Zuschuss Projekt "jugendgerechte Kommune"								
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 Tsd. €								
	1 Einstellung des Jugendtreffs "Hotel am Kalkberg"			9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00
	3 ehrenamtl. Bewirtschaftung der Kunsthalle und Villa Flath						7,70	7,70	7,70
	Zwischensumme II der Spalten	194,60	497,75	863,93	1.291,34	1.342,49	1.437,58	1.509,22	1.582,97
	Gesamtsumme der Spalten	209,60	518,75	1.122,03	1.738,48	2.006,96	2.684,25	2.755,89	2.972,18 ⁴